

Satzung Shalomhaus Otterndorf

Gemeinnütziger Verein Shalomhaus Otterndorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Shalomhaus Otterndorf“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 21762 Otterndorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist das besondere Anliegen des Vereins, Menschen jeglicher Herkunft, allen Alters und Schichten einen Ort der Begegnung zu ermöglichen.
- (2) Zweck des Vereins ist es durch Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Religion, Förderung der Fürsorge für Strafgefangene, die Lebensqualität bedürftiger Menschen zu erhöhen und die Vermittlung von christlichen Werten, die ihnen Hoffnung und Sinn für ihr Leben geben sollen.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Tafel, Bildungsvorträge, Seelsorge und Hausaufgabenhilfe.
Der Verein kann weitere gemeinnützige Aufgaben, auch karitativer und diakonischer Art, übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können Personen aufgenommen werden, welche die Bibel als inspirierte verbindliche Offenbarung Gottes anerkennen und eine Gemeinde oder christliche Gruppe als geistliche Heimat haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt erfolgt jederzeit auf schriftliche Erklärung an den Vorstand durch Ableben oder durch Ausschluss.
- (3) Ein Ausschluss kann infolge unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoß gegen die Satzung durch den Vorstand erklärt werden, wobei dieser endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden durch freiwillige Gaben von Spendern sowie durch Kollekten und Zuwendungen irgendwelcher Art (Schenkungen, Legate usw.) beschafft.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Somit ist der Charakter der Gemeinnützigkeit des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“ (BGB § 51-68) erfüllt.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins soll sich nur soweit ausdehnen, als es die finanziellen Mittel erlauben. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder oder ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Schriftführer.
- (2) Dieser Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten oder durch jeweils einen von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwalten der Finanzen, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
- (7) Scheidet innerhalb der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der verbleibende Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer einen Ersatz aus dem Verein. Scheidet jedoch mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatz.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einzuberufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mind. 3 Stimmen).
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jedes Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- (2) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

§ 10 Die Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die übernehmende Organisation muss das Vereinsvermögen weiterhin ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- a) an die Bibelschule Kirchberg
- b) an das Missions- und Hilfswerk Open Doors Deutschland
- c) an den christlichen Medienverbund KEP

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Jede der vorgenannten Einrichtungen soll das Vermögen zu gleichen Teilen erhalten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.06.2010 errichtet.

Otterndorf, den 12.06.2010

Matthias Brack

Esther Brack

Ruben Bachmann

Marc-Philipp Spähr

Edmund Beckmann

Zoi Triantafillidou

Uwe Wiesen